

Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bauen und Wohnen NRW: Postfach 10 11 03 1 4000 Düsseldorf 30

An den Vorsitzenden des Aussc für Städtebau und Wohr Herrn Volkmar Schultz, Platz des Landtags

4000 Düsseldorf



Nördlicher Zubringer 5 4000 Düsseldorf 30 Telefon (0211) 90 88 - 0 Durchwahl 90 88 -

Datum

30, September 1992

II A 6 - 100/47

Betr.: Sitzung des Ausschusses am 7. Oktober in Waltrop hier: TOP 2, Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung

Anlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

erst nach Einbringung des Gesetzentwurfes zur Änderung des § 47 der Landesbauordnung bin ich auf ein Problem aufmerksam gemacht worden, das bei der abschließenden Beratung des vorliegenden Entwurfs noch berücksichtigt werden sollte.

Es betrifft die Ermächtigung zum Erlaß der Satzung zur Untersagung oder Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen oder Garagen in § 47 Abs. 5 Nr. 3 des Entwurfs. Die unverändert aus der geltenden Bauordnung – hier jedoch Abs. 4 Nr. 3 – übernommene Fassung der Vorschrift macht den Erlaß der Satzung davon abhängig, daß Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe die Untersagung oder Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen oder Garagen erfordern. Die Rechtsprechung stellt jedoch an den Begriff der Erforderlichkeit durchweg sehr hohe Ansprüche in dem Sinne, daß eine andere Lösung bei der Abwägung schlechthin ausscheidet.

Diese Problematik wird auch in einem hier bekannt gewordenen Gutachten der Rechtsanwaltssozietät Redeker, Bonn, dargestellt, in dem u.a. folgendes festgestellt wird:

"Der gesetzliche Tatbestand läßt eine solche Satzung nur zu, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe sie erfordern.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind bereits kaum nachzuweisen. Die bloße verkehrliche Überlastung der Innenstadt reicht nicht aus, weil sie nichts mit den Stellplätzen zu tun hat, sondern mit der Benutzung öffentlicher Straßen. Die Errichtung von Stellplätzen kann mit Gründen des Verkehrs kollidieren, wenn für Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmungen getroffen sind, wie dies \$ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB vorsieht, diese aber mit der Nutzung der Stellplätze unvereinbar sind. Denkbar ist auch, daß bestimmte verkehrslenkende Maßnahmen getroffen sind, die die Benutzung der Stellplätze praktisch unmöglich machen, solche Maßnahmen also mit der Stellplatz-pflicht kollidieren. Dagegen sind allgemeine Erwägungen, den Kraftfahrzeugverkehr zu Bürogebäuden einzuschränken, als Voraussetzung für eine solche Satzung untauglich, zumal sie sich auch räumlich nicht konkretisieren lassen könnten, eine generelle Anordnung nach § 47 Abs. 4 Nr. 3 deshalb von vornherein ausscheidet."

Darüber hinaus gibt Redeker weiterhin zu bedenken, daß eine Überlastung bestimmter Stadtteile oder der Innenstadt durch den fließenden Verkehr sicher nicht ausreicht, "um die Voraussetzung einer solchen Satzung zu erfüllen".

Diese Bedenken sind ernst zu nehmen und sollten m.E. aufgegriffen werden, damit auf § 47 Abs. 5 Nr. 3 gestützten Satzungen eine sichere Rechtsgrundlage gegeben wird.

Voraussetzung für den Erlaß der Satzung sollte sein, daß die genannten Gründe die Untersagung oder Einschränkung <u>rechtfertigen</u>. Als ein Grund des Verkehrs sollte dabei die Erreichbarkeit des Satzungsgebietes oder der bestimmten baulichen Anlage durch öffentliche Verkehrsmittel hervorgehoben werden.

Durch Aufnahme des Änderungsvorschlages noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren - Änderung des § 47 BauO NW - wird vermieden, daß der zu beschließende Text sofort wieder durch die nachfolgende

(große) BauO-Novelle geändert werden müßte. Da der Vorschlag in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ziel der Neufassung des § 47 - stärkere Berücksichtigung des ÖPNV - steht, sollte angestrebt werden, ihn noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

Die von mir vorgeschlagene Neufassung und die Begründung dazu sind als Anlage beigefügt. Ich rege an, diesen Vorschlag noch in die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs einzubeziehen und würde es begrüßen, wenn ein entsprechender Beschluß im Ausschuß herbeigeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

The second of the second

(Ilse Brusis)

- § 47 wird wie folgt geändert:
- 1. Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen untersagt oder eingeschränkt wird, soweit Gründe des Verkehrs, insbesondere die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und für Wohnungen sichergestellt ist, daß in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken zusätzliche Parkeinrichtungen für die allgemeine Benutzung oder Gemeinschaftsanlagen in ausreichender Zahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit zur Verfügung stehen."

Begründung:

Die geltende Fassung der Vorschrift macht den Erlaß der Satzung davon abhängig, daß Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe die Untersagung oder Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen oder Garagen erfordern. Die Rechtsprechung stellt jedoch an den Begriff der Erforderlichkeit durchweg sehr hohe Ansprüche in dem Sinne, daß eine andere Lösung bei der Abwägung schlechthin ausscheidet. Auch in der Literatur wird diese enge Auslegung des Begriffs vertreten. Diese schränkt daher den Gestaltungsspielraum der Gemeinde in nicht gewollter Weise ein.

Die Neufassung verlangt deshalb, daß die genannten Gründe die Untersagung oder Einschränkung <u>rechtfertigen</u>. Als ein Grund des Verkehrs wird die Erreichbarkeit des Satzungsgebietes oder der bestimmten baulichen Anlage ("Fall") durch öffentliche Verkehrsmittel hervorgehoben. Städtebauliche Gründe sind außer besonderen örtlichen Gegebenheiten auch die Wahrung und Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Städtebaus und

der Bauleitplanung, wie sie in § 1 des Baugesetzbuches aufgeführt sind, z.B.

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung
- die Belange des Umweltschutzes und des Klimas.